

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 25. Juni 2015	Nr. 150
------	----------------------------	---------

Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Digitale Medienproduktion

Vom 28. April 2015

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 18. Juni 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Digitale Medienproduktion in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem.ABl. 2010 Nr. 6 S. 23) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet entweder ein praktisches Studiensemester oder ein integriertes Auslandsstudium, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte.

§ 2

Praktisches Studiensemester und optionales Auslandsstudium

(1) Das praktische Studiensemester soll einen Mindestumfang von 18 Wochen aufweisen und findet in der Regel im 5. Semester statt. Verlauf und Ergebnisse des Praxissemesters sind schriftlich zu dokumentieren, die Ergebnisse darüber hinaus mündlich zu präsentieren.

(2) Anstelle des praktischen Studiensemesters besteht optional die Möglichkeit für ein Auslandsstudiensemester. Für eine Anerkennung sind mindestens 22 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Bei geringfügiger Unterschreitung der geforderten CP (z.B. 18 statt 22 CP) kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen anordnen.

(3) Zum praktischen Studiensemester bzw. Auslandssemester kann nur zugelassen werden, wer das Medienprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Praxis- bzw. Auslandssemester werden durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet, die auch in Form eines Blockseminars durchgeführt werden kann.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

- Praktische Entwicklungsarbeit (E)

Die Entwicklungsarbeit besteht aus der prototypischen Umsetzung eines Konzeptes bzw. einer gestalterischen Arbeit und umfasst folgende Anteile: Recherche, Konzeption, Entwurf und Design, beispielhafte Realisierung, Präsentation und Dokumentation. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

- Praktikumsbericht (PB):

Die Zielsetzung, Durchführung und Reflexion der Praxisphase ist in einem schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der durch die Studierende/ den Studierenden sowie die Betreuerin/den Betreuer in der Praktikumsstelle zu unterzeichnen ist und der/dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung übergeben wird. Der Prüfungsausschuss kann als konkrete Vorgabe für den Praktikumsbericht einen Leitfaden erstellen.

- Auslandssemesterbericht (AB):

Der Bericht zum Auslandsstudium umfasst eine Beschreibung des Studienangebots an der im Auslandssemester besuchten Hochschule. Die Inhalte der belegten Kurse werden zusammengefasst und der persönliche Lernerfolg dargestellt. Der Auslandssemesterbericht soll zugleich eine Reflektion der Studieninhalte beinhalten.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Studienleistungen können in Form von Präsentationen, Übungsaufgaben, Kurzreferaten oder Berichten erbracht werden. Die Form der jeweiligen Studienleistungen geht aus den Einträgen in Anlage 1 hervor.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1.

(5) Als Wahlmodul können alle an der Hochschule Bremerhaven sowie an anderen Hochschulen im Land Bremen angebotenen Veranstaltungen gewählt werden. Es müssen insgesamt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

§ 4

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 165 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit neun Wochen.

(5) Die Bachelorarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 5

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 85% aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1 und zu 15% aus der Note des Abschlussverfahrens. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 33% aus der Note des Kolloquiums und zu 67% aus der Note der Bachelorarbeit.

§ 6

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Digitale Medienproduktion vom 6. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1528) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt. Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkraft-

treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Bachelorprüfung nach dem Fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Digitale Medienproduktion vom 6. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1528) ab. Auf Antrag können sie das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum 28. Februar 2017. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Bremerhaven, den 18. Juni 2015

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen DMP

Anlage 1 Studien- und Prüfungsleistungen DMP

Modul/ Prüf. Nr.	Sem	Modul / Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
11000		Grundlagen der Mediengestaltung 1	8				12
11010/11020	1	Form und Farbe	4	Ü	E	0,5	6
11030/11040	1	Gestaltungsmethoden und Werkzeuge	4	Ü	E	0,5	6
11100		Grundlegende Methoden	6				9
11110	1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	2		R	0,33	3
11120	1	Media Engineering	4		E	0,67	6
11200		Grundlagen der Medieninformatik 1	4				6
11210	1	Multimediatechnik	4		K	1	6
11300		Ökonomische Grundlagen 1	2				3
11310	1	Betriebswirtschaftslehre	2		K	1	3
21000		Grundlagen der Mediengestaltung 2	4				6
21010/21020	2	Schrift und Layout	4	Ü	E	1	6
21100/ 21110/21120	2	Grundlagen Audiovisuelle Medien	4	Ü	E	1	6
21200	2	Grundlagen 3D-Animation	4	Ü	E	1	6
21300		Grundlagen der Medieninformatik 2	4				9
21310	2	Programmieren	4		E	1	9
21400		Ökonomische Grundlagen 2	2				3
21410	2	Marketing	2		E	1	3
22000	3/4	Vertiefung Mediengestaltung 1	8				12
	3	Auswahl aus:					
		Editorial Design	4	Ü	E	0,5	6
		Corporate Design	4	Ü	E	0,5	6
		Motion Design	4	Ü	E	0,5	6
		2D-Animation	4	Ü	E	0,5	6

Modul/ Prüf. Nr.	Sem	Modul / Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
	4	Auswahl aus:					
		Editorial Design	4	Ü	E	0,5	6
		Corporate Design	4	Ü	E	0,5	6
		Motion Design	4	Ü	E	0,5	6
		2D-Animation	4	Ü	E	0,5	6
31000	3	Gestaltung interaktiver Systeme 1	4			1	9
31010/31020	3	Konzeption, Gestaltung, Evaluation	4	PR, Ü, R	E		9
31100	3	Medienrecht	2		K, R ,H	1	3
31200	3/4	Medienprojekt	10				24
31210	3	Teil 1	5		P	0,5	12
31220	4	Teil 2	5		P	0,5	12
41000		Gestaltung interaktiver Systeme 2	3				6
41010/41020	4	Prototypentwicklung & Implementierung	3	PR, Ü, R	E	1	6
41100	4	Medienwissenschaft 1	4	Ü	R	1	6
51000	5	Praktisches Studiensemester oder Auslandssemester					30
	5	Praktisches Studiensemester		PB, PR		0	
	5	Auslandssemester		AB, PR		0	
	5	Seminar zur Vor- und Nachbereitung	1			0	
62000	6/7	Vertiefung Mediengestaltung 2	8				12
	6	Auswahl aus:					
		Sound Design	4	Ü	E	0,5	6
		Concept Design	4	Ü	E	0,5	6
		Vertiefung Animation	4	Ü	E	0,5	6

Modul/ Prüf. Nr.	Sem	Modul / Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
	7	Auswahl aus:					
		Sound Design	4	Ü	E	0,5	6
		Concept Design	4	Ü	E	0,5	6
		Vertiefung Animation	4	Ü	E	0,5	6
63000	6/7	Vertiefung Medieninformatik	8				12
	6	Auswahl aus:					
		Spieleentwicklung	4	Ü	E, K, R	0,5	6
		eLearning	4	Ü	E, K, R	0,5	6
		Physical Computing	4	Ü	E, K, R	0,5	6
	7	Auswahl aus:					
		Spieleentwicklung	4	Ü	E, K, R	0,5	6
		eLearning	4	Ü	E, K, R	0,5	6
		Physical Computing	4	Ü	E, K, R	0,5	6
61200	6	Medienwissenschaft 2	4		R	1	6
61300	6/7	Wahl	6		fachabhängig	1	9
61400	6	Soziale Projektarbeit	1	B, PR		0	6
79000		Bachelorarbeit mit Graduierten-seminar					15
	7	Graduiertenseminar	2	PR		0	3
	7	Bachelorarbeit			Bachelorarbeit und Kolloquium	1	12

Erläuterungen und Abkürzungen:

Prüf. Nr.: Prüfungsnummer (für Prüfungsverwaltung)

Sem: Semester

Modul Bez: Modulbezeichnung (vom Fachbereich festgelegt)

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung (unbenotet)

PL: Prüfungsleistung

- GF: Gewichtungsfaktor zur Ermittlung der Modulnote, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen enthält
- CP: Leistungspunkte (Credit-Points)
nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:

- K: schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- M: Mündliche Prüfung
- R: schriftlich ausgearbeitetes Referat,
- H: Hausarbeit
- P: Projektarbeit
- V: Praktischer Versuch
- E: Praktische Entwicklungsarbeit
- PB: Praktikumsbericht
- AB: Auslandbericht
- Ü: Übungen
- PR: Präsentation
- B: Bericht
- „ , “: Alternative Prüfungsleistungen